



ERWIN LANG
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13 801/8-II/4/83

Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen betreffend die Besetzung des Kommandos der Schulabteilung der Gendarmerie in Graz (Nr. 2483/J)

2479/AB

1983 -04- 19
zu 2483/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen am 21.2.1983 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 2483/J-NR/1983 betreffend die Besetzung des Kommandos der Schulabteilung der Gendarmerie in Graz beehe ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Nach den Organisationsvorschriften sind die Referatsgruppe III und die Schulabteilung verschiedene Organisationseinheiten des Landesgendarmeriekommados, die bis 19.11.1982 lediglich mangels einer ausreichenden Zahl an Beamten der Verwendungsgruppe W 1 beim Landesgendarmeriekommado für Steiermark in Personalunion geführt worden sind. Es handelt sich daher nur um den Vollzug der Organisationsvorschriften.

Eine Zuteilung des Majors SCH. als Kommandant war nicht erforderlich, weil dieser Beamte bereits Angehöriger der Schulabteilung war.

Ich war mit der Angelegenheit vor ihrer Durchführung befaßt.

Zu Frage 2: Entfällt.

Zu Frage 3: Mit Ausnahme der Funktion eines Landesgendarmeriekommendanten ist die Ausschreibung

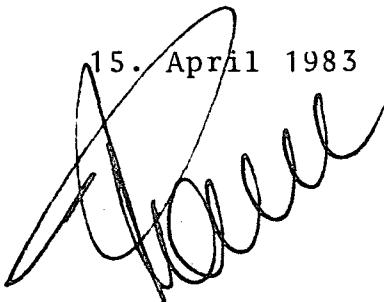
von Arbeitsplätzen (Funktionen) leitender Beamter des Gendarmeriedienstes im Ausschreibungsgesetz, BGBI.Nr. 700/1974, und in den internen Richtlinien nicht vorgesehen.

Deshalb wurde auch beispielsweise bei der in jüngster Zeit vorgenommenen Besetzung der Funktion des Kommandanten der Verkehrsabteilung und der Kommandanten von 2 Bereichsabteilungen beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich keine Ausschreibung durchgeführt.

Zu Frage 4: Die Angelegenheit wurde vom Landesgendarmeriekommando für Steiermark vor ihrer Durchführung dem Fachausschuß mitgeteilt. Die zuständige Personalvertretung wurde daher nicht übergangen und sie hat auch die Einteilung des Beamten zur Kenntnis genommen.

Zu Frage 5: Aufgrund der geschilderten Sachlage besteht kein Anlaß zu besonderen Maßnahmen.

15. April 1983

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Haller", is written over the date.